

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3986A

Bedingter Rückzug der Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleich" vom 7.4.2011

Bericht an den Einwohnerrat
vom 11. Februar 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	4

Beilage/n

- Keine

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Am 7.4.2011 haben zehn Einwohnergemeinden (Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch) die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) „Änderung Finanzausgleichsgesetz“ eingereicht. Der Einwohnerrat von Allschwil hat der Gemeindeinitiative am 23. Februar 2011 zugestimmt.

Die Initiative ist eine Folge der ab 2010 aufgrund des neuen Finanzausgleichs in die Höhe geschleunigten Ausgleichszahlungen der Geber- an die Empfängergemeinden. Die Initiative sieht die Abschaffung der Zusatzbeiträge und die Limitierung des max. Abschöpfungssatzes vor.

Die Behandlung der Initiative wurde auf Begehren der Initiativgemeinden bis 31.12.2015 unterbrochen, u. a. deshalb, weil Kantonsregierung und Parlament äusserst rasch einen Teil des Begehrens (Festlegung des max. Abschöpfungssatzes auf 17%) bereits per 1.1.2012 umgesetzt hatten resp. mit einer Inkraftsetzung des revidierten Finanzausgleichsgesetzes nach Berücksichtigung aller Gesamtzusammenhänge nicht vor dem 1.1.2016 zur rechnen ist.

Im Rahmen der nun laufenden Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes hat die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) auf der Grundlage eines externen Wirksamkeitsberichts zum Finanzausgleich einen Gegenvorschlag erarbeitet, bei dessen Annahme eine Entlastungswirkung zugunsten der Gebergemeinden erzielt würde. Der Gegenvorschlag sieht die Streichung der Zusatzbeiträge vor, jedoch sind eine befristete Abfederung bzw. Übergangsbeiträge für die Gemeinden vorgesehen, die neu schlechter gestellt werden.

2. Erwägungen

Gegenvorschlag: Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Vor dem Hintergrund der Gemeindeinitiative und der gesetzlich vorgesehenen Wirksamkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 FAG) wurde der neue Finanzausgleich im Sommer 2013 einer externen Überprüfung unterzogen. Der Bericht über den Baselbieter Finanzausgleich (Firma B,S,S) enthält verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Systems. Mit Schreiben vom 12.11.2014 lädt die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des FAG ein. Für Einzelheiten wird auf folgenden Link verwiesen (Website des Kantons Basel-Landschaft, Landratsvorlage, Vernehmlassungsentwurf vom 11.11.2014):

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehml/vern2014-g_finanzausgleich/lrv.pdf

Diese Teilrevision stellt den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative dar, der in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich auf der Grundlage des externen Wirksamkeitsberichts zum Finanzausgleich erarbeitet wurde und folgende Elemente enthält:

1. Abschaffung der Zusatzbeiträge
2. Verbesserungen am Ressourcenausgleich
3. Abschaffung der kumulierten Sonderlastenabgeltung
4. Verbesserung der bestehenden Lastenabgeltung Bildung
5. Ausbau der Lastenabgeltung Bildung
6. Topflösung für die Lastenabgeltung
7. Übergangsbeiträge
8. Weitere Gesetzesanpassungen (v. a. sprachliche, gesetzgeberische Anpassungen)

Bedeutung für Allschwil

Der Gemeinderat begrüßt die Revision des FAG, da damit eine – wenn auch finanziell begrenzte – Entlastung des Gemeindehaushalts verbunden ist. Er hätte sich zwar eine höhere Entlastungswirkung der Gebergemeinden gewünscht, jedoch versteht er den Vorschlag als gemeinsam ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden, der zum jetzigen Zeitpunkt einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellt. Allerdings reicht diese Teilrevision nicht aus, um die übergeordneten Ziele zu erreichen, nämlich die Stärkung der Gemeinwesen und die bessere Kostensteuerung auf kommunaler Ebene. Dringlich ist die Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Prinzip der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz. Entscheidend für die bessere Kostensteuerung wird sein, dass den Gemeinwesen bei der Umsetzung von Aufgaben ein maximaler Spielraum zugestanden wird. Im Rahmen der weiteren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden muss der Finanzausgleich stets kritisch hinterfragt werden. Der Gemeinderat ist sich seiner politischen Verantwortung in diesem Zusammenhang bewusst.

Antrag auf Rückzug der Gemeindeinitiative

Zum Zeitpunkt der Einwohnerratssitzung wird die Behandlung und Beschlussfassung betreffend der vorliegende Gesetzesrevision im Kantonsparlament noch nicht abgeschlossen sein. Die Initianten der Gemeindeinitiative vertreten die Auffassung, dass die Gemeindeinitiative zurückgezogen werden kann, wenn der Landrat bei der Beschlussfassung über den Gegenvorschlag nicht in wesentlichen Punkten zu Ungunsten der Gebergemeinden entscheidet. Damit die Gemeinde Allschwil den notwendigen Handlungsspielraum erhält, soll der Gemeinderat dazu ermächtigt werden, die ursprüngliche Gemeindeinitiative unter Wahrung des ursprünglichen Entscheides zurückziehen zu können.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gemeindeinitiative zurückzuziehen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister